

mächtigen und der Anwalt des Verklagten teilgenommen hatten, am selben Tag die Ehe der Parteien geschieden, über das Erziehungsrecht für die Kinder sowie über Unterhalt und Ehwohnung entschieden und im Urteil dem Verklagten die gesamten [^]Verfahrenskosten auferlegt. Danach wurde festgestellt, daß der Verklagte einen Tag vorher verstorben war.

Auf Antrag des Prozeßbevollmächtigten des Verklagten wurde vom Kreisgericht durch Beschluß „das nicht in Rechtskraft erwachsene Urteil des Kreisgerichts dahin abgeändert, daß es in sinngemäßer Anwendung des § 42 Abs. 1 FVerfO heißen muß: Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin und dem Nachlaß des verstorbenen Helmut S. auf erlegt“. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Kreisgericht auf § 42 Abs. 4 FVerfO verwiesen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin, mit der sie beantragt, den Beschluß aufzuheben.

Die sofortige Beschwerde hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Argumentation der Klägerin kann nicht gefolgt werden. Die Ehe der Parteien ist nicht durch das Urteil, sondern durch den vorherigen Tod des Verklagten aufgelöst worden. Das wäre auch dann der Fall gewesen, wenn der Tod des Verklagten zwar nach Erlaß des Urteils, aber noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist eingetreten wäre. Das Urteil ist mithin gegenstandslos, es ist und bleibt ohne jede Rechtswirkung.

Das Kreisgericht hatte nunmehr die noch ausstehende Kostenentscheidung gemäß § 42 Abs. 4 FVerfO, der gesetzlichen Spezialvorschrift für die Beendigung des Verfahrens durch den Tod einer Partei, nachzuholen. Das mußte jedoch durch eine selbständige Kostenentscheidung geschehen und nicht durch eine Abänderung der Kostenentscheidung des rechtlich wirkungslosen Urteils. Außerdem läßt die jetzige Kostenentscheidung auch eine genaue Regelung darüber vermissen, in welchem Verhältnis die Klägerin und der Nachlaß des Verklagten die Kosten tragen sollen.

Schließlich ergibt sich aus dem Wortlaut und Sinn des § 42 Abs. 4 FVerfO, nach dem die Auferlegung der Kosten in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 1 FVerfO zu erfolgen hat, daß die im Verfahren getroffenen Feststellungen und die sonstigen Verhältnisse der Parteien zu berücksichtigen sind. Die durchgeführte Beweisaufnahme läßt eindeutig erkennen, daß der Ehekonflikt im wesentlichen durch das Verhalten des verstorbenen Verklagten hervorgerufen wurde. Da außerdem der Verklagte fast dreimal mehr verdient hat als die Klägerin, wäre es unbillig, die Klägerin mit Kosten des Verfahrens zu belasten. Bei dieser Sachlage ist es vielmehr gerechtfertigt, die gesamten Kosten gemäß § 42 Abs. 4 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 FVerfO dem Nachlaß des Verklagten aufzuerlegen.

Arbeitsrecht

§§48 Abs. 1, 50 Abs. 2 AGO; §§42, 45 GBA; §17 der AO zur Bildung und Eingruppierung von Arbeitsbereichen (ArbeitsbereichsAO) vom 1. September 1961 (GBl. II S. 458); Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Arbeitsrechtssachen, besonders auf dem Gebiet des Arbeitslohns, vom 15. September 1965 — I PLB 3/65 — (OGA Bd. 5 S. 28 ff.; NJ 1965 S. 632).¹

1. Zur Zurückverweisung von Streitfällen in Arbeitsrechtssachen durch das Berufungsgericht in Verfahren

zur Entscheidung über einen Einspruch (Berufung) gegen erstinstanzliche Entscheidungen.

2. In Verfahren wegen Lohnforderungen von Werkträgern sind durch die Gerichte zunächst die Arbeitsaufgaben des Werkträgern und deren charakteristische Merkmale genau festzustellen. Die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen bilden dazu einen wichtigen Anhaltspunkt. Sofern sie keine ausreichende Klarstellung erbringen, sind durch geeignete Beweiserhebungen ergänzende Feststellungen zu treffen.

3. Erhebt der Werkträgern Lohnansprüche für unterschiedliche Arbeitsaufgaben und Zeiten, hat das Gericht darauf hinzuwirken, daß für die einzelnen Zeiträume abgegrenzte und bezifferte Anträge gestellt werden.

4. Zur Einschränkung der Arbeitsaufgaben.

5. Zur Entscheidung über Ansprüche auf Lohnprämien durch die Gerichte.

OG, Ur. vom 19. November 1971 — Za 10/71.

Die Klägerin ist seit 1947 beim Verklagten beschäftigt. Sie übte in der Folgezeit wiederholt wechselnde, unterschiedliche Tätigkeiten aus.

Im Jahre 1969 wandte sich die Klägerin an den Betrieb mit der Forderung, ihr für die Zeit nach Abschluß des Änderungsvertrages vom 13. Dezember 1961 Lohn nachzuzahlen. Sie begründete dies damit, daß sie nicht die ihr nach diesem Vertrag zustehende Entlohnung nach Lohngruppe 4 erhalten habe.

Mit ihrem schriftlich bei der Konfliktkommission gestellten Antrag begehrte die Klägerin den Differenzbetrag zwischen den Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit vom 13. Dezember 1961 an.

Die Konfliktkommission faßte in ihrer zweiten Beratung den Beschluß, daß die Forderung der Klägerin für den Zeitraum bis 31. Dezember 1966 wegen Verjährung abgewiesen wird und im übrigen der Antrag als zurückgenommen gilt, weil die Klägerin beide Beratungen unbegründet vorzeitig verlassen hat.

Auf die fristgemäß erhobene Klage der Klägerin hat das Kreisgericht den Beschluß der Konfliktkommission aufgehoben und die Klage (Einspruch) als unbegründet zurückgewiesen. Die Forderungen für den vor dem 31. Dezember 1966 liegenden Zeitraum könnten im Hinblick auf die vom Betrieb erhobene Einrede der Verjährung nicht mehr durchgesetzt werden. Zu dem noch nicht verjährten Teil der Forderungen sei festzustellen, daß die Klägerin rechtlich zutreffend entlohnt worden sei.

Mit dem gegen diese Entscheidung rechtzeitig beim Bezirksgericht eingelegten Einspruch (Berufung) rügte die Klägerin mangelnde Sachaufklärung durch das Kreisgericht und beantragte, einen Sachverständigen zur Feststellung der Merkmale der von ihr ausgeübten Tätigkeiten zu hören. Sie stellte den Antrag, das Urteil des Kreisgerichts und den Beschluß der Konfliktkommission aufzuheben und den Verklagten zu verurteilen, für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 28. Februar 1971 insgesamt 2 300,18 M brutto zu zahlen.

Der Verklagte erkannte eine Forderung von 186,93 M für den Zeitraum vom 1. Juni 1970 bis zum 28. Februar 1971 an und beantragte im übrigen, die Ansprüche der Klägerin zurückzuweisen. Auch er stellte den Antrag, einen Sachverständigen zu hören.

Das Bezirksgericht hob das Urteil des Kreisgerichts sowie den Beschluß der Konfliktkommission auf und wies den Streitfall an das Kreisgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück, soweit die Klägerin Forderungen für die Zeit nach dem 1. Januar 1967 erhebt. Den Anspruch auf Lohnnachzahlung für die Zeit vom 13. Dezember 1961 bis zum 31. Dezember 1966 wies es als unbegründet zurück.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.